

Verfahrensgang

OLG Celle, Beschl. vom 22.05.2017 – 17 W 8/16, [IPRspr 2017-153](#)

BGH, Beschl. vom 20.03.2019 – XII ZB 320/17, [IPRspr 2019-336](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

BGB § 1591; BGB § 1741; BGB §§ 1754 f.

EGBGB Art. 19

FamFG § 58; FamFG § 108; FamFG § 109

FamGB 2002 (Ukraine) Art. 123

GG Art. 1

PStG § 21; PStG § 36

StAG § 4

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2017, 1496, m. Anm. *Unger*

JAmt, 2017, 553

ZKJ, 2017, 384, m. Anm. *Gottschalk*

nur Leitsatz

FF, 2017, 335

Aufsatz

Gomille, StAZ, 2017, 321, u. 343

Frie, NZFam, 2018, 97, u. 658

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-153>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

eingeschränkt mit der sozialen Zuordnung im Eltern-Kind-Verhältnis gleichzusetzen ist (s.a. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 7.4.2015 – II-1 UF 258/13³, juris – und Helms, FF 2015, 234 ff.).“

152. *Maßgeblich für die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 8 EuEheVO ist eine gewisse Integration der Kinder in ein soziales und familiäres Umfeld. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls. Dazu gehören die Umstände und Gründe des Aufenthalts der Kinder in einem Mitgliedstaat sowie deren Staatsangehörigkeit. Um eine vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthalt abzugrenzen, ist grundsätzlich eine gewisse Dauer des Aufenthalts erforderlich, wobei es jedoch keine Mindestdauer gibt. Maßgeblich ist vielmehr der Wille der Betroffenen dort den ständigen und gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Interessen in der Absicht zu begründen, ihnen Beständigkeit zu verleihen.*

Gemessen an diesen Kriterien kann der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder praktisch mit der Übersiedlung in den anderen Mitgliedsstaat begründet werden, wenn man die Herkunft der Familie, die Staatsangehörigkeit, die Zielsetzung des Aufenthaltswechsels, die soziale Integration und das Einverständnis des Kindsvaters berücksichtigt.

OLG Bamberg, Beschl. vom 24.4.2017 – 2 UF 265/16; FamRZ 2018, 38. Bericht in: NJW-Spezial 2017, 677 *Haußleiter/Schramm*; NZFam 2017, 970 *Riegner*.

153. *Eine ausländische standesamtliche Eintragung, nach der die biologischen Eltern eines von einer Leihmutter ausgetragenen Kindes dessen rechtliche Eltern sind, stellt eine nach § 108 FamFG anerkennungsfähige Entscheidung dar.*

Eine solche Eintragung verstößt nicht gegen den deutschen ordre public (im Anschluss an BGHZ 203, 350 = IPRspr. 2014 Nr. 254b).

OLG Celle, Beschl. vom 22.5.2017 – 17 W 8/16; FamRZ 2017, 1496 m. Anm. *Unger*; StAZ 2017, 321 *Gomille* u. 343; JAmt 2017, 553; NZFam 2018, 97 *Frie* u. 658; ZKJ 2017, 384 m. Anm. *Gottschalk*. Leitsatz in FF 2017, 335.

Der Kindsvater Dr. C. A. und seine Ehefrau Dr. S. A., begehren die Eintragung als gemeinschaftliche Eltern eines in der Ukraine durch eine sog. Leihmutter ausgetragenen Kindes. Bereits im Juni 2015 (eingegangen beim zuständigen Standesamt W. im Juli 2015) war bei der Deutschen Botschaft in Kiew die Eintragung beantragt worden. Als Mutter bzw. Leihmutter des Kindes wurde Frau O. S. H. genannt. Diese hatte im Mai 2015 ihre Zustimmung zur Eintragung der genetischen Eltern Dr. A., C. und Frau Dr. S. A. als Eltern des mit Hilfe reproduktiver Technologien und mittels der Ersatzmuttertschaft geborenen Kindes gegeben.

Auf Grundlage des 2011 in Kraft getretenen Art. 123 II ukrain. FGB (Leihmutterchaft) hatte das ukrainische Standesamt den Kindsvater, der am 24.6.2015 mit Zustimmung der Austragenden O. S. H. die Vaterschaft durch Erklärung vor der Deutschen Botschaft in Kiew anerkannte, und die genetische Mutter als alleinige Eltern des Kindes registriert und eine entspr. Geburtsurkunde ausgestellt.

Im Dezember 2015 lehnte das Standesamt der Stadt W. die Eintragung der genetischen Mutter als Elternteil für das Kind ab. Das AG wies den Antrag, das Standesamt anzuweisen, die genetische Mutter und den Kindsvater als Eltern des Kindes einzutragen, mit Beschluss vom 29.8.2016 zurück. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Kindsvaters und der genetischen Mutter.

³ IPRspr. 2015 Nr. 98.

Aus den Gründen:

„II. Die nach § 58 I FamFG zulässige Beschwerde ist begründet. Das AG hat den Antrag ... zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 36 I PStG kann ein Elternteil die standesamtliche Beurkundung der Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland beantragen. Angesichts dessen ist die Geburt des Kindes hier aufgrund des Antrags des Kindesvaters einzutragen. [...] Denn jedenfalls aufgrund des mit Zustimmung der Austragenden erteilten Vaterschaftsanerkennnisses handelt es sich beim Kindesvater auch nach deutschem Recht um den rechtlichen Vater des Kindes. Das Kind ist daher nach § 4 I StAG deutscher Staatsangehöriger; zudem kann der Kindesvater als Elternteil wirksam die Beurkundung der Geburt verlangen.

Diese Eintragung hat gemäß § 21 I Nr. 4 PStG die Namen der Kindeseltern zu enthalten. Insofern ist das Standesamt anzuweisen, das Kind als gemeinsames Kind der genetischen Mutter und des Kindesvaters einzutragen. Die Elternschaft der genetischen Mutter folgt zwar nicht aus dem gemäß Art. 19 I EGBGB aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes anwendbaren Recht der Bundesrepublik Deutschland. Danach ist Mutter des Kindes generell die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB), eine Mutterschaft kraft genetischer Anerkennung oder Vereinbarung kennt das deutsche Recht nicht. Auch der Fortbestand einer nach ukrainischem Recht wirksam begründeten Abstammung nach Aufenthaltswechsel (vgl. MünchKomm-Helms, 6. Aufl. [2015], Art. 19 EGBGB Rz. 26) kommt hier nicht in Betracht: Ist – wie hier – der Aufenthalt eines im Ausland geborenen Kindes von vornherein zeitlich begrenzt und der der Geburt unmittelbar nachfolgende Umzug nach Deutschland bereits geplant gewesen, so begründet das Kind auch keinen vorübergehenden gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (vgl. OLG Celle, FamRZ 2011, 1518 ff.¹; KG Berlin, StAZ 2013, 348 ff.²). Die Abstammung des Kindes von der genetischen Mutter ist daher nicht bereits durch den Aufenthalt in der Ukraine nach dortigem Recht begründet worden und konnte den Aufenthaltswechsel deshalb auch nicht überdauern.

Die genetische Mutter ist aber aufgrund der nach § 108 I FamFG anzuerkennenden Entscheidung des Standesamts in Kiew/Ukraine, die ihre Mutterschaft beurkundet, als Kindesmutter einzutragen. Nach § 108 I FamFG sind ausländische Entscheidungen in Familiensachen grundsätzlich anzuerkennen, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf. Inhaltliche Anforderungen dafür begründet die Vorschrift des § 108 I FamFG nicht, so dass einer ausländischen Entscheidung in Familiensachen nur dann die Anerkennung zu versagen ist, wenn eines der Anerkennungshindernisse des § 109 FamFG vorliegt, insbes. wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar ist (§ 109 I Nr. 4 FamFG) ...

1. Anders als das AG meint, stellt die Eintragung der genetischen Mutter und des Kindesvaters durch das Standesamt in Kiew eine der Anerkennung nach § 108 I FamFG zugängliche Entscheidung dar. Zu § 108 I FamFG ist anerkannt, dass auch behördliche Entscheidungen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterfallen können (vgl. *Musielak-Borth-Borth/Grandel*, FamFG, 5. Aufl. [2015], § 108 Rz. 2; *Bumiller-Harders-Schwamb*, FamFG, 11. Aufl. [2015], § 108 Rz. 1).

... Angesichts dessen verbietet es sich auch, die angewandten Verfahrensregeln

¹ IPRspr. 2011 Nr. 95.

² IPRspr. 2014 Nr. 254a.

oder die konkrete Funktion der entscheidenden Behörde im ausländischen Staat – außerhalb der Prüfung eines Anerkennungshindernisses nach § 109 FamFG – daraufhin zu überprüfen, ob und inwiefern diese den hier für gerichtliche Entscheidungen geltenden Verfahrensgrundsätzen genügen und daran die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit zu knüpfen ...

Die Frage, ob und inwieweit die behördliche Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, eignet sich gleichfalls nicht dazu, der Anerkennung zugängliche behördliche Akte von anderen zu unterscheiden (a.A. wohl BGH, FamRZ 2015, 240 ff.³, Tz. 22 a.E.). [...] Gerade in Familiensachen erwachsen eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die unzweifelhaft § 108 I FamFG unterfallen sollen, auch nach deutschem Recht nicht in materielle Rechtskraft. Insbesondere Entscheidungen zum Sorgerecht sind auch nach deutschem Recht der materiellen Rechtskraft nicht fähig (vgl. BGH, FamRZ 2007, 1969 ff.⁴, Tz. 38); ausländische Entscheidungen zum Sorgerecht gehören aber ohne weiteres zum Anwendungsbereich des § 108 I FamFG.

Eine der Anerkennung nach § 108 I FamFG zugängliche Entscheidung liegt auch nicht nur dann vor, wenn diese die anzuerkennenden Rechtswirkungen begründet anstatt lediglich eine gesetzliche Folge festzustellen (so aber *Benicke*, StAZ 2015, 101 ff., 104). [...] Eine solche Beschränkung entspricht weder Zweck noch Wortlaut des § 108 I FamFG, der nur den hoheitlichen (Rechtsanwendungs-)Akt als solchen nennt. Angesichts dessen sind auch lediglich feststellende Entscheidungen einer Anerkennung zugänglich (vgl. BGH, FamRZ 2015 aaO).

Ein – auch behördlicher – Rechtsakt ist daher nur dann nicht der automatischen Anerkennung fähig, wenn dieser die entsprechenden Tatsachen nur registriert oder beurkundet und selbst auf dieser Grundlage keine auf der ausländischen Rechtsordnung beruhenden Rechtsfolgen feststellt oder anordnet ...

Vor diesem Hintergrund geht die Eintragung der genetischen Mutter und des Kindesvaters als gemeinsame Eltern des Kindes durch das Standesamt in Kiew über die bloße Registrierung hinaus. Das Standesamt Kiew hat nicht lediglich den aus der Tatsache der Geburt und den Erklärungen zur Leihmutterschaft sowie der genetischen Abstammung des Kindes bestehenden Sachverhalt beurkundet. Es hat dabei auch Art. 123 II des ukrainischen Familiengesetzbuchs vom 10.1.2002 i.d.F. vom 3.2.2004 (VVRU Nr. 21-22; nachfolgend: ukrain. FGB) auf diesen Sachverhalt angewandt und die daraus gebotene, über den Sachverhalt selbst hinausgehende, Schlussfolgerung gezogen, Eltern des Kindes seien nach ukrainischem Recht die genetische Mutter und der Kindesvater. Diese Anwendung des dort geltenden Rechts (für die das Standesamt anhand der notariellen Erklärung der Austragenden auch Feststellungen zur genetischen Abstammung des Kindes getroffen hat) stellt eine hoheitliche Entscheidung der ukrainischen Behörden dar, die dann nach § 108 I FamFG anzuerkennen ist, wenn keines der in § 109 I FamFG genannten Anerkennungshindernisse vorliegt ...

Neben den ansonsten fehlenden Kriterien für die Anwendung des § 108 I FamFG spricht für diese – weite – Auslegung der Vorschrift auch deren Zweck. § 108 I FamFG dient hauptsächlich dazu, hinkende Rechtsverhältnisse, deren Wirksamkeit sich auf ein einzelnes Land beschränkt oder dieses ausnimmt, zu vermeiden (vgl. *Musielak-Borth-Borth/Grandel* aaO Rz. 1) ...

³ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 79.

Deutlich wird dies gerade im vorliegenden Fall; aufgrund der in Kiew beurkundeten Geburt und der damit verbundenen Eintragung der genetischen Mutter und des Kindesvaters als Eltern ist für die ukrainischen Behörden festgestellt, dass die Austragende nicht die Mutter des Kindes und mit diesem nicht verwandt ist. Würde daher die Mutterschaft der genetischen Mutter hier nicht anerkannt, so hätte das Kind im Ergebnis keine rechtliche Mutter, weil die Austragende an ihrem Aufenthaltsort nicht als verwandt gälte. Um daher etwa Unterhaltsansprüche durchsetzen zu können, bedürfte es zumindest eines vorangehenden Statusverfahrens in der Ukraine (das angesichts der Regelung in Art. 123 II ukrain. FGB kaum Aussicht auf Erfolg hätte). Vor diesem Hintergrund gebietet es der Zweck des § 108 I FamFG, die Entscheidung der ukrainischen Behörden anzuerkennen und sie lediglich inhaltlich am Maßstab des § 109 I FamFG zu messen. Nur so lässt sich der von § 108 I FamFG angestrebte – gerade in Statusfragen, zu denen auch die Abstammung gehört, besonders bedeutsame – internationale Gleichklang im Einzelfall verwirklichen.

2. Der Anerkennung der auf Eintragung der genetischen Mutter und des Kindesvaters als gemeinschaftlicher Eltern gerichteten Entscheidung des Standesamts Kiew ist auch nicht nach § 109 I Nr. 4 FamFG die Anerkennung zu versagen. Die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen genetischen Eltern und dem von einer genetisch nicht verwandten Leihmutter ausgetragenen Kind verstößt nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts (vgl. BGH, FamRZ 2015 aaO Tz. 33 ff.).

Dabei mag dahinstehen, ob Verbot und Missbilligung – regelmäßig kommerzieller – Leihmutterschaft zu den wesentlichen Grundsätzen (*ordre public*) des deutschen Rechts gehören. Jedenfalls gebieten wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts es grundsätzlich, einem im Ausland unter Umgehung des Verbots begründeten Eltern-Kind-Verhältnis in Deutschland die rechtliche Anerkennung zu versagen ...

... Zwar schützt das Verbot der Leihmutterschaft auch Grundrechte der Leihmutter, bei der die zugrunde liegende Vereinbarung letztlich dazu führt, dass sie zum bloßen Mittel wird, den unerfüllten Kinderwunsch der Auftraggeber zu verwirklichen, und dafür dem Kernbereich ihrer Persönlichkeit zuzuordnende Rechtsgüter zur Verfügung stellt. Aufgrund dieses mit der vertraglichen Vereinbarung verbundenen – erheblichen und auch durch die im Vertrag liegende Einwilligung nicht zu rechtfertigenden – Grundrechtseingriffs verstößt der zugrunde liegende Vertrag gegen die guten Sitten, so dass ihm die rechtliche Wirksamkeit zu versagen ist. Auch eine ausländische Entscheidung, die die Leihmutter etwa zur Erfüllung oder zum Schadenersatz aufgrund fehlender Durchführung des Vertrags verpflichten würde, wäre wegen Verstoßes gegen den deutschen *ordre public* hier nicht anzuerkennen.

Besteht aber – wie hier – kein Konflikt zwischen den Auftraggebern und der Leihmutter, sondern geht es lediglich um die nachträgliche Anerkennung eines unter Geltung fremden Rechts begründeten, rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses, so tritt der Eingriff in die Grundrechte der Austragenden in seiner Bedeutung zurück; demgegenüber überwiegen die für die Anerkennung des Verhältnisses sprechenden Grundrechte des gleichfalls betroffenen Kindes. Ist das Eltern-Kind-Verhältnis bereits nach der ausländischen Rechtsordnung, von deren Standpunkt aus wirksam, begründet, so vermag die Anerkennung dieses Verhältnisses Grundrechte der austragenden Leihmutter nicht mehr zu tangieren. Denn in diesem Fall ist die Vereinbarung bereits umgesetzt, so dass der konkrete Grundrechtseingriff beendet ist ...

Ist der maßgebliche Grundrechtseingriff daher bereits beendet, so kann eine fehlende Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses nur dazu dienen, für andere den Anreiz für die Begründung einer Leihmutterschaft zu nehmen. Damit aber würde dem Kind die rechtliche Anerkennung des Verhältnisses zu seiner sozialen Mutter versagt, um das Verhalten unbestimmter Dritter zu beeinflussen – die Regelung der Beziehung zwischen dem Kind und seiner Mutter wäre bloßes Mittel zum Zweck, der Vermeidung unerwünschter Vereinbarungen von Leihmutterschaften. Dies verstößt gegen das Grundrecht des Kindes aus Art. 1 GG; zudem gehört die Verfolgung des Kindeswohls zu den wesentlichen Grundsätzen deutschen Rechts.

Demgegenüber kann nicht eingewandt werden, das Kindeswohl gebiete nicht die rechtliche Anerkennung des durch die ausländische Entscheidung herbeigeführten und tatsächlich gelebten Eltern-Kind-Verhältnisses (so aber OLG Braunschweig, Beschl. vom 13.4.2017 – 1 UF 83/13⁵, juris). [...] Mit der Anerkennung der genetischen Mutter als Kindesmutter sind aber weitere Folgen verbunden, die über Betreuungsbefugnisse hinausgehen und für das Kindeswohl von Bedeutung sind.

Dies gilt zunächst für die gesetzliche Unterhaltspflicht. Würde die Eintragung der genetischen Mutter als Kindesmutter nicht anerkannt, so hätte das Kind (eine spätere Trennung von der genetischen Mutter vorausgesetzt) keinen Anspruch auf Barunterhalt gegen diese. Auch die in der Ukraine lebende Austragende könnte es nicht in Anspruch nehmen, weil für die Ukraine festgestellt ist, dass diese nicht die Mutter des Kindes ist. Gleiches gilt für die erbrechtliche Stellung des Kindes, das mangels dort anerkannten Verwandtschaftsverhältnisses nicht gesetzlicher Erbe der Austragenden in der Ukraine sein kann, seine genetische Mutter in Deutschland aber nur im Fall der Anerkennung der Entscheidung gesetzlich beerben könnte.

Möglich wäre insofern allenfalls eine Stiefkindadoption nach den §§ 1741 II 3, 1754 I, 1755 II BGB, die über ein gerichtliches Verfahren das in der Ukraine bereits wirksam geschaffene Eltern-Kind-Verhältnis auch vollständig zwischen der genetischen Mutter und dem Kind begründen würde ...

Führt dementsprechend hier die Anerkennung der in der Ukraine geschehenen Eintragung des Kindes als gemeinsames Kind der genetischen Mutter und des Kindesvaters zu einem dem Kindeswohl entsprechenden Ergebnis, ohne einen maßgeblichen Grundrechtseingriff aufseiten der Austragenden zu verursachen, so widerspricht diese Entscheidung jedenfalls nicht wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts. Ein Anerkennungshindernis nach § 109 I Nr. 4 FamFG besteht daher nicht.

Darüber hinaus unterliegt die in der Ukraine getroffene Entscheidung nach § 108 I FamFG nicht der Überprüfung. Insbesondere bedarf es keiner weiteren Aufklärung darüber, inwiefern die Voraussetzungen des Art. 123 II ukrain. FGB, wie die Übertragung der Leibesfrucht, tatsächlich vorliegen und ob insofern die notarielle Erklärung der Austragenden zum Nachweis ausreicht. Aufgrund der standesamtlichen Eintragung in der Ukraine gilt das Kind als gemeinsames Kind der genetischen Mutter und des Kindesvaters, so dass die Geburt entsprechend standesamtlich zu beurkunden ist ...

Die Frage, ob bei Leihmutterschaft die standesamtliche Eintragung der genetischen Mutter, die das Kind nicht geboren hat, eine der Anerkennung nach § 108 I FamFG zugängliche Entscheidung darstellt, ist bislang nicht entschieden, hat aber

⁵ Abdruck im Band IPRspr. 2018.

über den hier entschiedenen Fall hinaus grundsätzliche Bedeutung. Insofern ist daher die Rechtsbeschwerde zuzulassen.“

154. *In sogenannten Leihmutterschaftsfällen mit mehrfachem Auslandsbezug (hier: Durchführung der Leihmutterschaft in Indien und Feststellung der alleinigen Vaterschaft des Wunschvaters in Israel) ist auch die ausländische Gerichtsentscheidung über die Feststellung der rechtlichen Verwandtschaft eines einzelnen Wunschelternteils nach deutschem Recht anerkennungsfähig.*

Registerrechtlich ist de lege lata eine Eintragung des Wunschvaters jedoch nur im Wege der Folgebeurkundung nach Voreintragung der (namentlich bekannten) Leihmutter und deren Ehemanns oder als Eintragung mit erläuterndem Zusatz über die Leihmutterschaft möglich.

KG, Beschl. vom 4.7.2017 – 1 W 153/16: NZFam 2017, 919 m. Anm. Biermann.

[Auf den Abdruck des Beschlusses des AG Schöneberg vom 7.3.2016 – 71a III 354/15 – wird verzichtet.]

2012 hatte der Bet. zu 1), deutscher und israelischer Staatsangehöriger, mit der namentlich bekannten Leihmutter vor einem indischen Notar mit Zustimmung des Ehemanns einen schriftlichen Leihmutterschaftsvertrag geschlossen. Die Leihmutter stimmte der Übernahme sämtlicher Elternrechte durch den Bet. zu 1) zu. Die Geburt des Kindes wurde im Geburtenregister der Stadtverwaltung von Groß-Mumbai am 16.7.2013 registriert; Mutter: „UNBEKANNT“, Name des Vaters: U. O., „ständige Adresse“: Israel. Der Bet. zu 2) wurde wenige Tage nach der Geburt von Mumbai nach Israel gebracht. Mit Urteil vom 5.8.2013 hat das israel. Familiengericht von P. T. auf Antrag des Bet. zu 1) aufgrund eines zuvor eingeholten medizinischen Vaterschaftsgutachtens festgestellt, dass der Bet. zu 1) der Vater des Bet. zu 2) ist.

Die Bet. zu 1) und 2) haben beim Bet. zu 3) beantragt, die Geburt des Bet. zu 2) mit der Maßgabe zu beurkunden, dass der Bet. zu 1) als einziger Elternteil und als Vater eingetragen wird. Mit Bescheid vom 30.4.2015 hat der Bet. zu 3) die Nachbeurkundung der Geburt des Bet. zu 2) abgelehnt. Den hiergegen gerichteten Antrag auf Anweisung durch das Gericht hat das AG Schöneberg zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Bet. zu 1) und 2) Beschwerde eingelegt; im Beschwerdeverfahren wird Bezug genommen auf Ausführungen des OVG Münster in einem Parallelfall (Urt. vom 14.7.2016 – 19 A 2/14¹, FamRZ 2016, 2130 ff.), auf Angaben der Deutschen Botschaft in Israel und auf ein Rechtsgutachtens zum Recht der Leihmutterschaft in Israel.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist zulässig (§ 51 PStG i.V.m. §§ 58 ff. FamFG). Das Rechtsmittel hat in der Sache mit dem gestellten Antrag auf Eintragung des Bet. zu 1) als Vater und alleinigen Elternteil ohne den vom Bet. zu 4) erforderlich gehaltenen Voreintrag der Leihmutter und ihres Ehemanns keinen Erfolg. Zwar liegt eine ausländische Gerichtsentscheidung vor, nach der der Wunschvater die (alleinige) Elternstellung innehat, und die der Senat in Anlehnung an die Rspr. des BGH (vgl. Beschl. vom 10.12.14 – XII ZB 463/13², MDR 2015, 93 ff.) zur Anerkennung solcher Gerichtsentscheidungen betreffend die Rechtstellung von Wunscheltern (Elternpaaren) ebenfalls anerkennen würde (A.). Das Standesamt kann jedoch nicht nach § 49 I PStG angewiesen werden, die Geburt des Bet. zu 2) in der Form zu beurkunden, dass einzig der Bet. zu 1) als der Vater des Bet. zu 2) ausgewiesen wird (B.).

A. 1. Der Bet. zu 1) ist antragsberechtigt. [...] Weil die Frage, ob der Bet. zu 1) Vater des Bet. zu 2) ist, sowohl für die Antragsberechtigung als auch für den Inhalt der vorzunehmenden Eintragung im Geburtenregister von Bedeutung ist, ist die

¹ IPRspr. 2016 Nr. 300.

² IPRspr. 2014 Nr. 254b.